OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603798/4/DM/Mu

Datum:
Linz, 12. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der S W, G, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Juni 2020, GZ: BHVB/920170028988/20, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Juni 2020, GZ: BHVB/920170028988/20, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 4 Z. 1 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage und 1 Stunde) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 25.02.2020, 07:20 Uhr
Ort: V, G, auf der Rückseite der G bei den dortigen Parkplätzen
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck , Bescheid vom 28.01.2020 , GZ.: BHVBVerk-2020-29937/6-PI“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend verweist die belangte Behörde auf die dienstlichen Wahrnehmungen der Polizeiorgane der Polizeiinspektion Vöcklabruck und der damit verbundenen Anzeigenerstattung. Die Tatsache, dass die Bf keine Stellungnahme abgegeben habe, wurde als Geständnis gewertet.
Im Zuge der Strafbemessung seien von der Behörde keine strafmildernde und straferschwerende Umstände hervorgekommen. Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse seien mangels Mitwirkung geschätzt worden.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 10. Juni 2020 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

Die Bf äußerte sich dahingehend, dass im Zuge der Strafbemessung nicht berücksichtigt wurde, dass sie seit zwei Monaten in Kurzarbeit sei und sie dadurch über weniger Einkommen verfüge. Darüber hinaus habe sie einen Kredit in Höhe von 5.000 Euro abzuzahlen und noch weitere diverse Schulden in Höhe von ca. 2.000 Euro zu begleichen.
3. Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der

GZ: BHVB/920170028988/20, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Vöcklabruck BPK, Vöcklabruck PI, vom 27. Februar 2020, GZ: PAD/20/00411543/001/VStV, hat die Bf als Zulassungsbesitzerin ihr Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) am 25. Februar 2020, 07:20 Uhr, in der G V, G, auf der Rückseite der G, bei den dortigen Parkplätzen, gelenkt, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Diese Tatsache wurde bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle im Zuge einer am Tatort durch Polizeiorgane durchgeführte Schulwegsicherung festgestellt. Dabei konnte die Bf den Führerschein nicht vorweisen. Eine vor Ort veranlasste EKIS-Anfrage ergab, dass der Führerschein der Bf entzogen worden war. Die Bf gab dazu an, dass sie den Führerschein bereits am 23. Februar 2020 wieder bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck abholen hätte können. Diese von der Bf gemachte Aussage wurde im Zuge einer telefonischen Anfrage des ermittelten Polizeiorganes von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck bestätigt.

Die Bf war im Zeitpunkt des Lenkens nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung. Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und L wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2020, GZ: BHVBVerk-2020-29937/6-PI, für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab 23. Jänner 2020 bis zum Ablauf des 23. Februar 2020, entzogen.
Gleichzeitig wurde mit diesem angeordnet, dass sich die Bf binnen sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides einem Verkehrscoaching bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen hat, auf Ihre Kosten vor Wiedererteilung der Lenkerberechtigung

vom Amtsarzt ein Gutachten über ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen und weiters zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen hat.

Da die Bf bis zum Ablauf des 23. Februar 2020 diese zuvor angeführten Anordnungen nicht erfüllt hatte, wurde die Verlängerung des Führerscheinentzuges mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2020, GZ: BHVBVerk-2020-29937/10-PI, für die Dauer von weiteren 9 Monaten, gerechnet ab 24. Februar 2020 bis zum Ablauf des 24. November 2020, mit dem selben Auflagen angeordnet.

Mit E-Mail vom 10. September 2020 teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass die Bf die angeordneten Maßnahmen des Bescheides vom 28. Jänner 2020 bis dato nicht erfüllt hat.

Die Bf bestritt die ihr angelastete Verwaltungsübertretung nicht, gab aber nunmehr in ihrer Beschwerde an, dass sie seit zwei Monaten in Kurzarbeit ist und daher über weniger Einkommen verfüge. Zudem hat sie einen Kredit in Höhe von 5.000 Euro abzuzahlen und noch weitere diverse Schulden in Höhe von ca. 2.000 Euro.
Sie ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten; sie weist im Verwaltungsbereich ihrer Wohnsitzbehörde drei rechtskräftige getilgte Verwaltungsstrafverfahren aus dem Jahr 2019, nämlich 1.) nach § 134 Abs. 3d Z. 1 iVm § 106 Abs. 2 KFG (eine Geldstrafe idHv 50 Euro); 2.) nach § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z. 1 FSG (eine Geldstrafe idHv 40 Euro) und 3.) nach § 102 Abs. 5 lit. b KFG (eine Geldstrafe idHv 30 Euro); und vier – im Entscheidungszeitpunkt noch nicht getilgte – Verwaltungsstrafverfahren aus dem Jahr 2020, nämlich 1.) ein Mal nach § 3 Abs. 3 und § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der VO gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (eine Geldstrafe idHv 180 Euro); 2.) zwei Mal nach § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO (eine Geldstrafe idHv jeweils 800 Euro); und 3.) ein Mal eine einschlägige nach § 37 Abs. 1 FSG iVm. § 1 Abs. 3 FSG (eine Geldstrafe idHv 730 Euro) auf.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Die Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF., ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.10.2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27. Februar 2004, 2004/02/0025). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

Die belangte Behörde verhängte über die Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe idHv 730 Euro und obwohl die Bf nicht unbescholten ist, kam sie zur Ansicht, dass weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände zu werten waren. Bei der Strafbemessung ging sie mangels Mitwirkung der Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen idHv 1.500 Euro, keinem Vermögen und keine Schulden aus.

§ 1 Abs. 3 FSG stellt ein Ungehorsamdelikt dar, das mit der Erfüllung des Tatbestandes (Lenken ohne Lenkberechtigung) als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu den Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Im Konkreten ist zum Verschulden auszuführen, dass im Beschwerdeverfahren hervorgekommen ist, dass – wie bereits unter Punkt II.1. ausgeführt wurde – von der belangten Behörde der gegenständliche Führerscheinentzug für die Dauer von 9 Monaten verlängert wurde, weil die Bf den Anordnungen im Bescheid nicht nachgekommen ist. Zudem gab die belangte Behörde mit E-Mail vom 10. September 2020 bekannt, das die Bf die angeordneten Maßnahmen bis zu diesem Tag nicht erfüllt hat.

3.4. § 37 Abs. 1 FSG sieht eine Mindeststrafe idHv 36 Euro vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 2.180 Euro. Zusätzlich wurde in § 37 Abs. 4 FSG eine Mindeststrafe idHv 726 Euro festgelegt, wenn ein Kraftfahrzeuges gelenkt wird, obwohl die Lenkerberechtigung entzogen wurde.

Die verhängte Strafe von 730 Euro bewegt sich geringfügig über der gesetzlichen Mindeststrafe. Der belangten Behörde kann diesbezüglich keine Überschreitung des Ermessensspielraumes vorgeworfen werden.

3.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher vorliegend die von der belangten Behörde verhängte Strafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen und 1 Stunde, für tat- und schuldangemessen und ist aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafbemessung nichts entgegen.

Gleichzeitig wird die Bf darauf hingewiesen, dass sie bei der belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG einen angemessenen Aufschub oder die Begleichung der Geldstrafe in Teilzahlungen beantragen kann, wenn ihr die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Da die Beschwerde abzuweisen war, war der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren – zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten – ein Kostenbeitrag idHv 146 Euro (= 20 % der verhängten Strafe) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter